

# Reglement für Leistungen bei unverschuldetem Verlust der Anstellung bei der Stadt Solothurn

---

vom 26. Oktober 2006

Die Gemeinderatskommission - gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 und § 22<sup>bis</sup> der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 - beschliesst:

## I. Allgemeines

### § 1

Zweck

Zum Schutze ihrer Angestellten und deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl sowie der Aufhebung der Stelle erbringt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Gemeinde) finanzielle Leistungen nach diesem Reglement.

### § 2

Verhältnis zur beruflichen Vorsorge

Die Gemeinde erbringt Leistungen aufgrund dieses Reglements längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles der beruflichen Vorsorge (Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität).

## II. Anspruchsberechtigung und Finanzierung

### § 3

Anspruchsberechtig-  
ung

Anspruchsberechtigt sind Personen nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 20 Dienstjahren, die bei den ordentlichen Erneuerungswahlen ohne eigenes Verschulden nichtwiedergewählt werden, deren Amt aufgehoben wird oder die aus anderen Gründen unverschuldet entlassen werden.

### § 4

Neubesetzung einer  
Stelle

Liegt die Neubesetzung einer Stelle oder Funktion im Interesse der Gemeinde, kann diese eine vorzeitige Pensionierung veranlassen. Der Auskauf der Rentenkürzung geht zu Lasten der Gemeinde.

## III. Leistungen

### § 5

Renten

<sup>1</sup>Anspruchsberechtigte erhalten während maximal vier Jahren und längstens bis zur ordentlichen Pensionierung eine Rente, welche betragsmässig der Invalidenrente bei der Pensionsversicherung entspricht.

<sup>2</sup>Der Rentenanspruch kann gekürzt werden, wenn der Versicherte eine ihm angebotene und zumutbare Tätigkeit ablehnt.

<sup>3</sup>Die Anrechnung von Erwerbseinkommen richtet sich nach § 11.

§ 6

Prämien Pensionskas-  
se

Zudem kommt die Gemeinde während der Dauer der Rentenzahlungen, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, für die Beiträge der Pensionskasse auf.

**IV. Leistungsmodalitäten**§ 7

Rentenzahlungen

<sup>1</sup>Die Renten werden in Jahresbeiträgen festgesetzt und in monatlichen Raten jeweils auf Ende eines Monats ausgerichtet.

<sup>2</sup>Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt.

§ 8

Teuerungszulagen

Die Renten werden auf Beginn des Jahres in gleicher Weise der Teuerung angepasst wie die Besoldungen des Gemeindepersonals.

§ 9

Anrechnung anderer  
Versicherungsleis-  
tungen

<sup>1</sup>Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

a) von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV);

b) einer anderen Versicherung, für welche der Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlt;

c) aus Haftpflicht des Arbeitgebers oder eines Dritten,

werden die Leistungen so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 90 % der Bruttobesoldung erreichen.

<sup>2</sup>Als Bruttobesoldung gilt die letzte der Teuerung angepasste Grundbesoldung mit Sozialzulagen.

<sup>3</sup>Genugtuungsleistungen, Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und Integritätsentschädigungen werden nicht anrechnet.

<sup>4</sup>Alle anrechenbaren Einkünfte sind dem Personaldienst un-  
aufgefordert zu melden.

#### § 10

Ausnahmen

<sup>1</sup>Der Personaldienst kann Ausnahmen über die Anrechnung von Leistungen beschliessen.

<sup>2</sup>Er kann Voraussetzungen und Kürzungen jederzeit überprüfen und die Leistungen den veränderten Verhältnissen anpassen.

<sup>3</sup>Der Personaldienst orientiert die Gemeinderatskommission über beschlossene Ausnahmen.

#### § 11

Kürzung bei Er-  
werbseinkommen

<sup>1</sup>Erzielt der Leistungsbezüger aus einem Arbeitsverhältnis oder aus selbständiger Tätigkeit ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit den Leistungen der Gemeinde und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit die Bruttobesoldung, welche der Funktion des Versicherten entspricht, übersteigt, werden die Leistungen der Gemeinde um diesen Betrag gekürzt.

<sup>2</sup>Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Gemeinde un-  
aufgefordert und ohne Verzug in vollem Umfang zu melden.

### § 12

Berichtigung und  
Rückerstattung von  
Leistungen

<sup>1</sup>Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung irrtümlich  
unrichtig festgesetzt wurde, so ist sie zu berichtigen. Zuviel  
oder zuwenig ausbezahlte Leistungen sind ohne Zinsen zu-  
rückzuerstatten oder auszurichten. Auf die Rückerstattung  
einer Leistung kann teilweise oder ganz verzichtet werden.

<sup>2</sup>Wer eine nicht geschuldete Leistung schuldhaft erwirkt oder  
bösgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen  
Leistungen mit Zins und Zinseszins zurückzuerstatten. Bei  
geringem Verschulden oder in Härtefällen kann auf die  
Rückerstattung teilweise verzichtet werden. Die Strafverfol-  
gung bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Jeder Anspruch auf eine Berichtigung der Leistungen ver-  
wirkt nach fünf Jahren.

### § 13

Verrechnung

Mit dem Anspruch auf Leistungen können gegenüber dem  
oder der Anspruchsberechtigten die Rückerstattungs-  
ansprüche verrechnet werden.

### § 14

Kürzung der Leistungs-  
ansprüche

Die Gemeinde kann Kürzungen vornehmen, wenn der oder  
die Anspruchsberechtigte die Leistung unrechtmässig erlangt  
oder zu erlangen versucht hat.

### § 15

Rentengesuch

<sup>1</sup>Personen, die Anspruch auf eine Leistung erheben, haben  
dem Personaldienst ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Über die Berechtigung der Leistungen entscheidet der Personaldienst.

§ 16

Mitteilung der Leistungen Die Leistungen sind den Berechtigten schriftlich mit allen wesentlichen Angaben über die Festlegung der Leistungen und einem Hinweis auf den Rechtsweg mitzuteilen.

§ 17

Lebensbescheinigung Die Gemeinde kann eine amtliche Lebensbescheinigung verlangen.

**V. Rechtspflege**

§ 18

Rechtsweg Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

**VI. Inkrafttreten**

§ 19

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 26. Oktober 2006

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll